

# **Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsdorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, berichtigt 25.04.2003; SächsGVBl. S. 159; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S.323) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225) hat der Gemeinderat Reinsdorf in der Sitzung am 28.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen gelten gemäß § 1 Abs. 1 des SächsKitaG als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Reinsdorf.
- (2) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2-4 des SächsKitaG ist Folgendes geregelt:
  - Kinderkrippe für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
  - Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - Schulhort für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse

Die Ganztagsbetreuung für Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse regelt sich nach der Förderrichtlinie des Kultusministeriums FRL GTA vom 02.02.2011

## **§ 2**

### **Aufnahmegrundsätze**

Allen wohnhaften Kindern der Gemeinde Reinsdorf steht der Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 der Satzung offen.

## **§ 3**

### **Betreuungsangebote, Betreuungsvertrag**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kindergartenverein Reinsdorf e.V. für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich mehr als 5 mal im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen von 06.00 – 17.00 Uhr, mit Ausnahme des Schulhortes von 06.00 – 07.30 Uhr und 11.00 – 17.00 Uhr, geöffnet. Änderungen können im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern der Kinder festgelegt werden.

(3) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis 4,5 Stunden / Tag
- bis 6,0 Stunden / Tag
- bis 9,0 Stunden / Tag

\*Eine Betreuungszeit über 9 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt (Bestätigung der Arbeitszeit durch Arbeitgeber).

(4) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis 4,5 Stunden / Tag
- bis 6,0 Stunden / Tag
- bis 9,0 Stunden / Tag

\*Eine Betreuungszeit über 9 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt (Bestätigung der Arbeitszeit durch Arbeitgeber).

(5) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten / Tag angeboten:

- bis 6,0 Stunden / Tag
- bis 5,0 Stunden / Tag
- bis 4,0 Stunden / Tag

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Ganztagsangebote des Hortes werden dienstags bis donnerstags zur Nutzung an einem, zwei oder allen drei Tagen angeboten, inklusive der Möglichkeit zur Nutzung des Frühhortes und der Hortbetreuung in dieser Zeit.

(6) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist: an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage/Jahr betragen soll.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage des § 13 dieser Satzung durch Erlass eines Elternbeitragsbescheides.

## **§ 4 Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist von den Personensorgeberechtigten in der Kindereinrichtung zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kindergartenverein Reinsdorf e.V. betreut.  
Der Stundensatz für die Betreuung eines Kindes beträgt:

- Kinderkrippe: 2,80 €
- Kindergarten: 1,70 €
- Hort: 1,25 €

## **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Tageseinrichtung. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel aber 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- (3) Den Kindern vom 1. bis 3. Lebensjahr ist eine Eingewöhnungszeit zu gewähren, wenn erforderlich auch über einen längeren Zeitraum. In diesem Zeitraum können die Personensorgeberechtigten entscheiden, wie viele Stunden ihr Kind betreut werden soll, also bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden. Dafür ist der entsprechende Beitrag zu zahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltszeiten schrittweise zu verlängern.  
z.B. 1. Monat bis zu 4,5 Stunden  
2. Monat bis zu 6 Stunden usw.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sind sauber und zweckmäßig gekleidet in die Einrichtung zu bringen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Betreten der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder die Einrichtung verlassen haben.
- (3) Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Die Kindertagesstättenleitung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt, zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. (IfSGMeldeVO Sächs.GVBI Nr. 9, S. 187 gültig ab 03.07.2002)  
In diesem Fall darf die Kindertagesstätte erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Elternversammlung**

- (1) Die Elternversammlung besteht aus den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. In dieser werden grundsätzlich Fragen erörtert, die die Kindertageseinrichtung betreffen und der Elternbeirat gewählt.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung lädt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zu einer Elternversammlung ein.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Kindergartenverein Reinsdorf e.V. zu übermitteln
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Kindergartenvereins Reinsdorf e.V., die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter des Kindergartenvereins Reinsdorf e.V. sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 9 Versicherungen**

Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden und Unfälle.

## **§ 10 Abmeldung, Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung (Kindergartenverein) können den Betreuungsvertrag bis zum letzten Tag des Vormonats zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bekannt zu geben. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung in der Kindereinrichtung.
- (2) Der Träger der Kindereinrichtung (Kindergartenverein) kann den Vertrag ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum Monatsletzten, kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ein Rückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
  - in diesem Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen oder Regelungen wiederholt vorsätzlich nicht beachtet wurden.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform; wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie zu begründen.

- (4) Sollte sich herausstellen, dass das Kind einer besonderen Förderung bedarf, welche die Einrichtung aus personellen und räumlichen Gegebenheiten nicht leisten kann, ist eine fristgemäße Kündigung durch den Träger ebenfalls möglich.
- (5) Eine Kündigung ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist durch die Eltern zum Monatsletzten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wegzug aus der Gemeinde).

## **§ 11**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes erhebt der Kindergartenverein Reinsdorf e.V. Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats zu dem der Betreuungsvertrag (siehe § 4 Nr. 7 ff) gekündigt wurde. Bei Abwesenheit des Kindes über einen vollen Abrechnungsmonat (Monatserster – Monatsletzter) durch Kur oder Krankheit kann ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung gestellt werden. Vorübergehende Betriebsferien und die Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer eines Monats nicht überschreitet, führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte z.B. Getränkegeld entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

## **§ 12**

### **Beitragsschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Die Benutzung der Tageseinrichtung ist gebührenpflichtig, die Betreuung erfolgt bedarfsgerecht gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Bei Inanspruchnahme der Kindertagesstätte / des Hortes / des Ganztagsangebotes über die bedarfsgerechte Betreuung lt. Richtlinie hinaus, werden für diese Zeit keine Absenkungsbeträge für Geschwister und allein erziehende Elternteile sowie Elternbeiträge übernommen.

(2) Der Elternbeitrag in der Kinderkrippe beträgt monatlich bei

a) bis 10 Stunden

für das 1. Kind	192,22 €	Alleinerziehende	173,00 €
2. Kind	115,33 €	Alleinerziehende	103,80 €
3. Kind	38,44 €	Alleinerziehende	34,60 €

b) bis 9 Stunden

für das 1. Kind	173,00 €	Alleinerziehende	155,70 €
2. Kind	103,80 €	Alleinerziehende	93,42 €
3. Kind	34,60 €	Alleinerziehende	31,14 €

c) bis 6 Stunden

für das 1. Kind	115,33 €	Alleinerziehende	103,80 €
2. Kind	69,20 €	Alleinerziehende	62,28 €
3. Kind	23,07 €	Alleinerziehende	20,76 €

d) bis 4,5 Stunden

für das 1. Kind	86,50 €	Alleinerziehende	77,85 €
2. Kind	51,90 €	Alleinerziehende	46,71 €
3. Kind	17,30 €	Alleinerziehende	15,57 €

(3) Der Elternbeitrag im Kindergarten beträgt monatlich bei

a) bis 10 Stunden

für das 1. Kind	115,56 €	Alleinerziehende	104,00 €
2. Kind	69,33 €	Alleinerziehende	62,40 €
3. Kind	23,11 €	Alleinerziehende	20,80 €

b) bis 9 Stunden

für das 1. Kind	104,00 €	Alleinerziehende	93,60 €
2. Kind	62,40 €	Alleinerziehende	56,16 €
3. Kind	20,80 €	Alleinerziehende	18,72 €

c) bis 6 Stunden

für das 1. Kind	69,33 €	Alleinerziehende	62,40 €
2. Kind	41,60 €	Alleinerziehende	37,44 €
3. Kind	13,87 €	Alleinerziehende	12,48 €

d) bis 4,5 Stunden

für das 1. Kind	52,00 €	Alleinerziehende	46,80 €
2. Kind	31,20 €	Alleinerziehende	28,08 €
3. Kind	10,40 €	Alleinerziehende	9,36 €

(4) Der Elternbeitrag im Schulhort beträgt monatlich bei

a) bis 6 Stunden

für das 1. Kind	61,00 €	Alleinerziehende	54,90 €
2. Kind	36,60 €	Alleinerziehende	32,94 €
3. Kind	12,20 €	Alleinerziehende	10,98 €

b) bis 5 Stunden

für das 1. Kind	50,83 €	Alleinerziehende	45,75 €
2. Kind	30,50 €	Alleinerziehende	27,45 €
3. Kind	10,17 €	Alleinerziehende	9,15 €

c) bis 4 Stunden

für das 1. Kind	40,67 €	Alleinerziehende	36,60 €
2. Kind	24,40 €	Alleinerziehende	21,96 €
3. Kind	8,13 €	Alleinerziehende	7,32 €

(5) Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung beträgt monatlich bei

a) 1 Tag / Woche

für das 1. Kind	15,50 €	Alleinerziehende	13,95 €
2. Kind	9,30 €	Alleinerziehende	8,37 €
3. Kind	3,10 €	Alleinerziehende	2,79 €

b) 2 Tage / Woche

für das 1. Kind	31,00 €	Alleinerziehende	27,90 €
2. Kind	18,60 €	Alleinerziehende	16,74 €
3. Kind	6,20 €	Alleinerziehende	5,58 €

c) 3 Tage / Woche

für das 1. Kind	46,50 €	Alleinerziehende	41,85 €
2. Kind	27,90 €	Alleinerziehende	25,11 €
3. Kind	9,30 €	Alleinerziehende	8,37 €

(6) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, zu staffeln, was auch für die Alleinerziehenden gilt. Allein erziehend ist, wer allein für ein Kind zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt. Demnach sind Mütter und Väter allein erziehend, wenn sie derart getrennt leben, dass nur ein Elternteil die Personensorge tatsächlich wahrnehmen kann. Nicht allein erziehend sind unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern.

- (7) Die Personensorgeberechtigten können beim Jugendamt eine Übernahme der Elternbeiträge beantragen. Das Jugendamt prüft den Antrag gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und setzt bei einer unzumutbaren Belastung der Eltern den Erstattungsbetrag fest.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsdorf vom 17.06.2010 außer Kraft

Reinsdorf, 29.04.2011

Steffen Ludwig  
Bürgermeister